

Satzung
der Gemeinde Siehdichum über die
Ehrung und Auszeichnung
für besondere Verdienste um die Gemeinde Siehdichum
(Ehrensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBL.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Siehdichum in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Führung und Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Gemeinde Siehdichum beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Siehdichum kann Bürger der Gemeinde und auswärtige Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und das Ansehen der Gemeinde z.B. als ehrenamtliche Mitgestalter, als langjährige Bedienstete, als maßgebliche Förderer oder als kulturelle Repräsentanten durch herausragende Ergebnisse, erforderliche Schaffensperioden oder durch ihr Lebenswerk besonders verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen bewährt haben, ehren.

§ 1

Arten der Ehrung

- (1) Arten der Ehrung sind:
- Vergabe der Ehrenbürgerschaft als höchste Ehrung der Gemeindevertretung verbunden mit der Überreichung der Ehrennadel der Gemeinde Siehdichum
 - Vorschlag für die Eintragung in das Goldene Buch des Amtes Schlaubetal
 - Vergabe des Siehdichumtalers
- (2) Über die Ehrung ist ein Register zu führen.

§2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Ehrenbürgerschaft ist eine außergewöhnliche und die höchste Auszeichnung der Gemeinde Siehdichum. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich weit über das normale Maß hinaus für die Gemeinde Siehdichum eingesetzt und Besonderes für die Gemeinde erreicht haben. Die Ehrenbürgerschaft wird an lebende Personen verliehen. Die Ehrenbürgerschaft kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Bürger der Gemeinde Siehdichum sind. Die Ehrenbürgerschaft ist verbunden mit der kostenfreien Nutzung der Einrichtungen der Gemeinde Siehdichum sowie der kostenfreie Eintritt in die von der Gemeinde Siehdichum durchgeführten Veranstaltungen.

Zur Ehrenbürgerschaft wird dem/der Geehrten eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel überreicht.

Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel und trägt das farbige Wappen der Gemeinde Siehdichum.

- (2) Der Vorschlag für die Eintragung in das Goldene Buch des Amtes Schlaubetal darf nur Personen betreffen, die sich im besonderen Maß für die Gemeinde Siehdichum eingesetzt und Besonderes für die Gemeinde Siehdichum erreicht haben
- (3) Die Ehrung mit dem Siehdichumtaler erfolgt an Personen, welche sich über dem normalen Maß für die Gemeinde Siehdichum eingesetzt haben.
- (4) Darüber hinaus gehende Rechte (§ 2 Abs. 1) und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Alle Auszeichnungen sind bis 30.09. des laufenden Jahres vorzuschlagen.

§ 3

Anlass und Form der Ehrung

- (1) Die Ehrung erfolgt in der Regel
 - anlässlich besonderer Jubiläen, außergewöhnlicher Ereignisse sowie dem Abschließen von Tätigkeiten und Projekten unmittelbar zum vorgegebenen Zeitpunkt oder
 - auf einer jährlich stattfindenden Veranstaltung zu Ehren verdienter Bürger.
- (2) Die Auszeichnungen erfolgen öffentlich, in der Regel in einer Gemeindevertreterversammlung oder in einer feierlichen Veranstaltung der Gemeinde Siehdichum.
- (3) An jede geehrte Person wird eine namentliche Urkunde überreicht, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

§4

Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsberechtigung für die Ehrung -Vergabe der Ehrenbürgerschaft-

- (1) Über die Verleihung dieser Auszeichnung, sowie über die Aberkennung entscheidet die Gemeindevertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, lokale Vereine und Institutionen sowie bereits ausgezeichnete Personen.

§5

Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsberechtigung für die Ehrung -Vorschlag zur Eintragung in das Goldene Buch des Amtes Schlaubetal-

- (1) Über den Vorschlag zur Verleihung dieser Auszeichnung entscheiden die Ortsvorsteher in Absprache mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, lokale Vereine und Institutionen sowie bereits ausgezeichnete Personen.
- (3) Diese Auszeichnung kann einmal jährlich verliehen werden. Die Ortsteile der Gemeinde Siehdichum wechseln sich jährlich mit einer Auszeichnung pro Kalenderjahr ab.

§6

Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsberechtigung für die Ehrung -Vergabe des Siehdichumtalers-

- (1) Über die Vergabe dieser Auszeichnung entscheiden die Ortsvorsteher in Absprache mit dem Bürgermeister.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, lokale Vereine und Institutionen sowie bereits ausgezeichnete Personen.
- (3) Diese Auszeichnung kann einmal jährlich verliehen werden. Jeder Ortsteil der Gemeinde Siehdichum kann einmal jährlich diese Auszeichnung vergeben.

§7

Beendigung und Aberkennung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Siehdichum kann neu bewertet werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann beendet oder aberkannt werden.
- (3) Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet die Gemeindevertretung mit zwei Drittel Mehrheit der Anzahl der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Gründe, die zu einer Beendigung oder Aberkennung führen, sind u.a. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- oder Machtmissbrauch sowie Verstöße gegen Strafrechtsnormen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Siehdichum über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Siehdichum (Ehrensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Grunow- Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow- Merz in Kraft.

Müllrose, den XX.XX.2024

Mario Quast
Amtdirektor